

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 74

ausgegeben am 18. März 2019

---

## Verordnung

vom 12. März 2019

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2017 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe, LGBI. 2017 Nr. 83, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

##### Art. 61 Ziff. 1 Bst. b der Beilage

1. Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf arbeitsfreie und bezahlte Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen:

- b) bei Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub): 2 Tage. Ab dem 1. April 2020 erhöht sich dieser Anspruch auf 3 Tage.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Anhang

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 und 2020 zum GAV Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.25 % ab 1. April 2019 zur individuellen Verteilung.

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % ab 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Tätigkeit	Stundenlohn	Monatslohn	Jahresmindestlohn*
Vorarbeiter	CHF 26.80	CHF 5'100.00	CHF 66'300.00
Zimmermann ab 2. Berufsjahr	CHF 23.65	CHF 4'500.00	CHF 58'500.00
Zimmermann ab 4. Berufsjahr	CHF 25.25	CHF 4'800.00	CHF 62'400.00
Jungzimmermann ab 1. Berufsjahr	CHF 22.05	CHF 4'190.00	CHF 54'470.00
Angelernter ab 1. Berufsjahr	CHF 22.25	CHF 4'230.00	CHF 54'990.00
Angelernter ab 3. Berufsjahr	CHF 23.25	CHF 4'420.00	CHF 57'460.00
Hilfsarbeiter ab 1. Berufsjahr	CHF 19.80	CHF 3'770.00	CHF 49'010.00
Hilfsarbeiter ab 3. Berufsjahr	CHF 20.60	CHF 3'920.00	CHF 50'960.00

\* inklusive Jahresendzulage/13. Monatslohn

Berechnung Std.lohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Std.lohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
  - b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
    - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
    - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
    - die branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung, Nichtbeherrschung der deutschen Sprache etc.).
3. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn beträgt CHF 10.50. Der Praktikumslohn ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt 44 Stunden pro Woche.

5. Jahresendzulage

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3 % des Jahresbruttolohns). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4 %) zusammen. Der volle Anspruch besteht rückwirkend nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis. Von Seiten des Arbeitgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss Anstellungsbedingungen (schriftliche Anmahnung des Arbeitnehmers)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeit hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit:

- |                    |       |
|--------------------|-------|
| - mehr als 3 Tage  | 5 %   |
| - mehr als 6 Tage  | 10 %  |
| - mehr als 10 Tage | 20 %  |
| - mehr als 15 Tage | 30 %  |
| - mehr als 20 Tage | 50 %  |
| - mehr als 30 Tage | 100 % |

## 6. Ferien

(...) Ab dem vollendeten 50. Altersjahr haben die Arbeitnehmer ab 2019 Anspruch auf 22 Tage und ab 2020 auf 23 Tage. Ab dem vollendeten 55. Altersjahr besteht Anspruch auf 25 Tage. Der Anspruch gilt ab 1. Januar des Jahres, in dem das Alter erreicht wird.

(...)

## 8. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

## 9. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef